

- **Satzung des Fördervereins der Jade Hochschule in Oldenburg e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

FÖRDERVEREIN DER JADE HOCHSCHULE IN OLDENBURG E.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein der Jade Hochschule in Oldenburg e.V." Damit wird der bisherige eingetragene Name „Verein der Förderer der Fachhochschule Oldenburg e.V.“ der Entwicklung der Hochschule angepasst.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldenburg).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung mit dem Ziel der Förderung der Jadehochschule in Oldenburg in allen Belangen in Theorie und Praxis, in ideeller und materieller Form - insbesondere durch:
 - a) Sach- und Geldspenden
 - b) Förderung der Jade Hochschule in Oldenburg und der Studierenden in Theorie und Praxis
 - c) Durchführung von allgemeinen und fachbezogenen Vortragsveranstaltungen, Zusammenkünften und Ausstellungen
 - d) Durchführung fachbezogener Studienfahrten
 - e) Zusammenarbeit mit anderen vergleichbaren Fördervereinigungen zum Zwecke der Ermöglichung und Intensivierung überregionalen Erfahrungsaustausches
 - f) Unterstützung bei der Stellensuche und Vermittlung von Arbeitsplätzen für Absolventen der Jade Hochschule in Oldenburg
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder, sowie deren Beisitzer erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Jade Hochschule in Oldenburg, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) volljährige, natürliche Personen
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - c) Handelsgesellschaften.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Über jeden einzelnen Aufnahmeantrag befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Eröffnung des Konkursverfahrens, Beendigung der Liquidation, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder anderen Zahlungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung dem Mitglied die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Umlagen oder ähnlichem wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie zusätzlich maximal drei Beisitzern.

§ 8

Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Ausschließung und Streichung von Mitgliedern,
 - e) Berufung von Arbeits- bzw. Vorbereitungsausschüssen für besondere Zwecke.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, von Umlagen und Ähnlichem
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins, sofern dies auf der Tagesordnung angekündigt war.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

 - j) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen der Förderpolitik des Vereins

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse / Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Schriftführer oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist dem jeweiligen Protokoll beizulegen.

§ 15

Verfahrensregelung für Förderungen

Förderungen können nach Prüfung durch den Vorstand nur auf schriftliche Anträge gewährt werden. Diese müssen mit einfacher Mehrheit im Vorstand beschlossen werden, generell besteht aber kein Anspruch auf beantragte Förderleistungen. Alle Förderleistungen werden auf der Basis von Ausgabennachweisen gezahlt, ggf. sind im Nachhinein Verwendungsnachweise für gezahlte Fördermittel zu erbringen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt entsprechend der gemäß § 2 Abs. 4 getroffenen Vereinbarung der Jade Hochschule in Oldenburg, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, zu.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung gesetzlich nicht wirksam sein sollten, so ~~señ~~ darf die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind dann durch gesetzlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen, mit denen der satzungsmäßige Zweck in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Stand: 19.05.2019